

Antrag

**der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Michael Kruse,
Daniel Oetzel, Dr. Kurt Duwe, Jens Meyer (FDP) und Fraktion**

Betr.: Zivilprozesse an den Gerichten digitaler gestalten und beschleunigen

Die Richter an den Hamburger Amtsgerichten, dem Landgericht und am Hanseatischen Oberlandesgericht sind stark belastet. Die Verfahren sind zum Teil sehr komplex und langwierig. So haben die Verfahrensdauern bei den Bausachen der Zivilkammern am Landgericht erster Instanz mit 19,6 Monaten einen neuen Höchstwert im Jahr 2019 erreicht.¹ Hinzu kommen Fehlzeiten und Krankenstand, insbesondere beim Personal in den Geschäftsstellen. Neben mehr Personal, kann die Nutzung von moderner Informationstechnologie mit Mitteln der Digitalisierung zu beschleunigten Verfahren und deutlich effektiveren Abläufen in der Ziviljustiz beitragen. Im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes sollten Rechtsstreitigkeiten in angemessener Zeit von den Fachgerichten entschieden werden können. Dies ist oftmals nicht mehr der Fall. Hinzu kommt, dass eine verbesserte Ziviljustiz den Bürgern und auch der gesamten Wirtschaft zugutekommt. Leistungsfähige und qualitativ hochwertige Streitbeilegungsinstitutionen sind Teil der (rechtlichen) Infrastruktur erfolgreicher Volkswirtschaften. Abschließend sind auch vor dem Hintergrund der obligatorisch bis 2026 einzuführenden elektronischen Akte Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziviljustiz darauf vorzubereiten und die damit verbundenen Möglichkeiten optimal zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund sollte insbesondere der Zugang zu Gericht und dort die Aktenbearbeitung modernisiert werden. Die Zivilprozessordnung (§§ 253 Absatz 1, 129 fortfolgende ZPO) sieht bislang vor, dass eine Klageschrift grundsätzlich schriftlich bei Gericht einzureichen ist. Zwar besteht schon jetzt die Möglichkeit, diese elektronisch zu übermitteln, § 130a ZPO. Hierzu bedarf es jedoch einer elektronischen Signatur (§ 130a Absatz 3 ZPO), die gerade für nicht anwaltlich vertretene Parteien nur schwer umzusetzen ist und damit in vielen Fällen eine nicht erforderliche Hürde darstellt. Gleiches gilt für die Klageeinreichung mittels (Computer-)Fax, für die zwar eine gescannte Unterschrift ausreicht, die aber entsprechende Geräte und/oder Anschlüsse voraussetzt. Diese bereits im Jahre 2003 kritisierte Rechtslage² ist dringend zu überarbeiten.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, den Bürgern einen vereinfachten Zugang zum Recht zur Verfügung zu stellen. Es sollte angestrebt werden, zumindest die Klage (inklusive Anlagen) im amtsgerichtlichen Verfahren – in zulässiger Weise – ohne Hürden auf elektronischem Wege bei Gericht erheben zu können. Dies ginge etwa über von den Gerichten zur Verfügung gestellte Online-Eingabemasken (wie schon im Mahnverfahren) auf einer Internetseite oder über

¹ Vergleiche Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/16750 vom 09.04.2019.

² Siehe dazu im Detail Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 129, Rn. 9, m.w.N.

Mobile Apps auf Smartphones und Tablets.³ Dabei sollte wie schon beim Computerfax oder E-Postbrief⁴ eine eingescannte Unterschrift oder ein ähnlich einfach zu handhabender Mechanismus zur Verifizierung ausreichen,

2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, das gerichtliche Mahnverfahren weiter zu digitalisieren. Dazu sollte die Verifizierung beim bereits vorhandenen Online-Mahnantrag simplifiziert werden, sodass ein Mahnbescheid für potenziell unstrittige Rechtsstreitigkeiten noch einfacher online gestellt werden kann. Ferner sollte die gerichtliche Bearbeitung der Mahnanträge weiter digitalisiert und sukzessive auf die elektronische Akte umgestellt werden,
3. sich auf Bundesebene für eine weiterreichende Spezialisierung der Richterschaft auf landgerichtlicher Ebene einzusetzen, indem die Anzahl der obligatorisch einzurichtenden Spezialkammern weiter erhöht wird (etwa durch Kammern für IT-Recht oder gewerblichen Rechtsschutz),
4. zu prüfen, inwieweit die bestehenden Fortbildungen für Richter um Komponenten wie digitales Verfahrensmanagement und Verfahrensbeschleunigung durch Nutzung digitaler Prozesse ergänzt werden können,
5. der Bürgerschaft bis zum 31. Januar 2020 zu berichten.

³ Vergleiche Meller-Hannich/Nöhre, NJW 2019, 2522, 2525.

⁴ Foerste, in: Musielak/Voit, ZPO, § 253, Rn. 13.